Änderungssatzung zur Innenbereichssatzung für die Ortschaft <u>Kandlbach</u> im Westen Richtung Falkenstein

Aufgrund des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.04, erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 27. Juni 1997

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird nach Süden ausgedehnt. Der Umfang ergibt sich aus der umseitigen Darstellung im amtlichen Lageplan für Kandlbach des Vermessungsamtes Zwiesel vom 21.01.2005.

§ 2 Erschließung

Die Zufahrt zur Ortsstraße und die Führung aller Ver- und Entsorgungsleitungen für die entstehende Bauparzelle sind über das bereits bebaute Grundstück Fl.Nr. 521, Gemarkung Kasberg, durch Bestellung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu sichern.

§ 3 Sonstige Festsetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Satzung vom 27.06.1997. Darüber hinaus gelten folgende zusätzlichen Festsetzungen:

- a) Einfriedungen zur freien Landschaft dürfen nicht mit durchgehenden Mauer- bzw. Betonsockeln versehen werden. Die Eingrünung zur freien Landschaft hat mit einheimischen Laubgehölzen in frei wachsender Form zu erfolgen.
- b) Versiegelungen von Verkehrsflächen sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Außerdem sind für diese Befestigungen versickerungsfähige Materialien wie wassergebundene Decke, Rasengitter oder Pflaster mit Fugenbreite größer als 0,5 cm zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 16.03.2005 GEMEINDE RINCHNACH

Schaller

1. Bürgermeister

